

- Gastspielvertrag -

zwischen

Gruppenname: **MASHED POTATOES**

c/o Ronald Winkler, Käthe-Kollwitz-Str. 13, 19053 Schwerin
fon 0172.3823674, fax 0172.503823674, ronald.winkler@vodafone.de

und

dem Veranstalter:

Ort der Veranstaltung:

Tel.:

§ 1

Der Veranstalter verpflichtet die Gruppe zu einem Gastspiel
am:

Das Gastspiel findet in der Zeit vonUhr bis Uhr statt.

Die Spielzeit beträgtMinuten.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung der Gruppe beträgt €. Die Bezahlung erfolgt unmittelbar nach dem Gastspiel in bar. Schecks müssen von seiten der Gruppe nicht akzeptiert werden. Über alle, insbesondere finanzielle Vereinbarungen dieses Vertrages gilt Stillschweigen gegenüber Dritten.

§ 3

Die Gruppe ist in der gesamten Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms frei und nicht an Weisungen gebunden. Hinweise und Anregungen des Veranstalters oder seines Beauftragten können sich lediglich auf technische oder lokalbedingte Details beziehen. Ein Rügerecht bezüglich einer künstlerischen oder technisch unzureichenden Ausstattung steht dem Veranstalter nicht zu.

§ 4

Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch. Gleiches gilt für Wort- und Musikgebühren. GEMA-Listen u.ä. sind der Gruppe nach der Veranstaltung vom Veranstalter zum Ausfüllen bzw. Ergänzen zu übergeben.

§ 5

Der Veranstalter versichert, daß dem Auftritt keine sonstige gearteten Bau- oder Feuerpolizeiauflagen entgegenstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

§ 6

Am Tag der Veranstaltung muß der Veranstalter oder ein Vertreter zum Aufbaubeginn anwesend sein. Die Bühne muß zum ungehinderten Aufbau frei sein. Der Weg vom LKW bis zur Bühne muß ebenerdig sein und darf nicht mehr als 50 Meter betragen.

Folgender Ablaufplan gilt als vereinbart:

Aufbaubeginn der Ton- und Lichtenanlage:..... Uhr

Soundcheck: Uhr

Anderweitige Absprachen müssen 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn getroffen werden.

§ 7

Die Gruppe stellt die Ton- und Lichtenanlage.

Hierzu ist folgendes von dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen:

- Stromversorgung: Zwei Stromkreise mit 32 Ampère abgesichert (380 V), CEE-Norm, voll bestückt (3 Phasen, Null Erde).
- Bühne: Die Bühne muß ein Mindestmaß von 6 x 4 m haben. Die gesamte Bühne muß waagrecht, stabil und trocken sein. Ebenfalls muß der Veranstalter einen Mischpultplatz (2 x 3 m) bereitstellen (ggfls. sollte dieser umzäunt sein). Für Open-Air-Veranstaltungen gewährleistet der Veranstalter eine völlig überdachte Bühne, incl. Überdachung der PA-Boxen und des Mischpultplatzes.
- Für Auf- und Abbau der Ton- und Lichtenanlage stellt der Veranstalter 2 Aufbauhilfen.
- Garderobe/Aufenthaltsraum: Der Veranstalter stellt eine Garderobe bzw. einen Aufenthaltsraum in unmittelbarer Nähe der Bühne zur Verfügung.
- Bewirtung: Der Veranstalter stellt der Gruppe Getränke und Essen für 7 Personen in ausreichender Menge zur Verfügung.

§ 8

Bei Krankheits- oder sonstwie bedingtem Ausfall eines oder mehrerer Bandmitglieder sorgt die Gruppe für angemessenen Ersatz, soweit dies möglich und erforderlich ist. Dem Veranstalter stehen keine Ansprüche aus evtl. Umformierungen der Gruppe zu. Sollte Ersatz nicht möglich sein, ist die Gruppe von der Auftrittspflicht frei, ebenso der Veranstalter von der Vergütungspflicht.

§ 9

Sollte ein Eintreffen der Gruppe aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, wird sie von Ihrer Leistungspflicht und der Zahlung der Konventionalstrafe befreit. Schadenersatzansprüche bestehen nicht.

§ 10

Ohne vorherige Genehmigung der Gruppe darf die gesamte Darbietung der Gruppe auf keinerlei mechanische oder elektronische Bild- oder Tonträger aufgenommen bzw. aufgezeichnet werden. Gleiches gilt auch für die Wiedergabe oder Sendung derartiger Aufzeichnungen. Erträge aus allen möglichen Verwertungs- oder Folgerechten stehen nur der Gruppe zu. Der Veranstalter gestattet der Gruppe den Verkauf von Merchandising-Produkten wie T-Shirts, Caps, CD's, etc. auf dem Veranstaltungsgelände ohne hierfür eine Standmiete zu erheben.

§ 11

Für alle Personenschäden, Sachschäden und Diebstähle von Anbeginn des Aufbaus bis Ende des Abbaus der Veranstaltung haftet der Veranstalter. Er verpflichtet sich zum Abschluß der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen. Schäden, die durch die Gruppe verursacht wurden, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden.

§ 12

Beim Auftreten von anderen Künstlern in der gleichen Veranstaltung hat der Veranstalter dies vor Vertragsabschluß der Gruppe mitzuteilen. Der Programmablauf und die Modalitäten der Auftritte sind in jedem Fall mit der Gruppe abzustimmen.

§ 13

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist Schadenersatz in Höhe der nachzuweisenden Kosten, max. 100 % der Gage zu zahlen.

§ 14

Dieser Vertrag muß spätestens 10 Tage nach untenstehendem Unterzeichnungsdatum an die Gruppe zurückgesandt werden und mit einer Unterschrift versehen sein. Andernfalls ist in gleicher Frist Einspruch schriftlich zu erheben. Erfolgt weder Rücksendung noch Einspruch, behält sich die Gruppe vor, den Termin anderweitig zu vergeben. Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt den Bestand der übrigen Vereinbarungen nicht. Dieser Vertrag wird durch das Zurücksenden per Fax rechtswirksam. Es ist dennoch erforderlich diesen Vertrag auf dem Postwege zurückzusenden.

§ 15

Zwei Wochen vor Auftrittsdatum sendet der Veranstalter eine detaillierte Wegbeschreibung an die o.g. Anschrift.

§ 16

Sonstige Vereinbarungen:

§ 17

Gerichtsstand ist Schwerin.

(Vertreter der Gruppe) _____ Ort: _____ Datum: __, __, ____

(Veranstalter) _____ Ort: _____ Datum: __, __, ____